



Anbaureglement für den Anbau von Emmer und Einkorn (gültig ab Juni. 2018)

1. Allgemeine Bestimmungen

- Die in diesem Anbaureglement formulierten Bestimmungen gelten sowohl für den Anbau von Emmer wie von Einkorn.
- Die Einhaltung der IP-SUISSE Richtlinien für Getreide (Juni 2018) ist Grundvoraussetzung für den Anbau von Emmer und Einkorn.
- Der gesamte Brotgetreidebau auf den Vertragsbetrieben hat nach den Bestimmungen für die extensive Getreideproduktion zu erfolgen (Produktionssystembeitrag: Extenso).

2. Parzellen / Sortenwahl / Saatgut

- Die Anbausorten werden jährlich von IP-SUISSE festgelegt. Eine ungezielte Kreuzung der Sorten im Feld muss verhindert werden, daher können Mindestabstände zwischen Parzellen vorgeschrieben werden.
- Das Saatgut muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde, über die IP-SUISSE bezogen werden.
- Der Preis des Saatgutes wird von der IP-SUISSE entsprechend den jährlichen Kosten für die Saatgutaufbereitung festgelegt.
- Die Produzenten verpflichten sich, kein Saatgut aus eigenem Anbau an Dritte weiterzugeben.

3. Düngung

- Die Produzenten können, entsprechend den 'Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau, 2001', Hofdünger und mineralische Dünger einsetzen. Die angepasste Düngung für Emmer bzw. Einkorn liegt bei 30 kg N pro ha, maximal sind 40 kg N pro ha erlaubt.

4. Pflanzenschutz

- Der Anbau erfolgt ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zusätzlich zu den Extenso/IP-SUISSE-Vorgaben sind Herbizide ebenfalls verboten (Vor- und Nachauflauf). Die mechanische Unkrautbekämpfung ist jedoch erlaubt.

5. Buntbrachen, Rotationsbrache und Säume auf Ackerfläche

- Für mindestens 5% der Fläche jeder Emmer- bzw. Einkorn-Parzelle muss an geeigneter Stelle im offenen Ackerland zwingend eine **Buntbrache** angelegt werden. Für Buntbrachen ungeeignet sind schattige und nasse Standorte (Waldränder), Lagen entlang von Strassen und in unmittelbarer Nähe von Siedlungen. Die Buntbrache muss nach den Biodiversitätsbeitrags-Bestimmungen für den ökologischen Ausgleich angelegt und gepflegt werden. Als Alternative zu Buntbrachen können in begründeten Fällen an geeigneten Standorten **Rotationsbrachen** und **Säume auf Ackerflächen** angelegt werden.
- Als **Buntbrache** gelten stillgelegte Ackerflächen von mindestens 5 Metern Breite, die mit einer empfohlenen Buntbrachemischung bestehend aus einheimischen Wildkräutern angesät werden. Die Anlage-dauer beträgt mindestens 2 Jahre und maximal 6 Jahre am gleichen Standort. Es erfolgt keine Nutzung. Die Buntbrache-fläche darf ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. Das Schnittgut bleibt auf dem Betrieb und darf nicht verfüttert werden. Buntbrachen in offensichtlich nassen und schattigen Lagen sind nicht anrechenbar; kleinere Brache(streifen) bis 30 a dürfen längsseitig nicht direkt an Waldränder und Strassen grenzen.
- **Rotationsbrachen** werden in die Fruchtfolge integriert. Kunstwiese ist als Vorkultur wegen Durchwuchs nicht geeignet. Die Mindestanlagedauer am gleichen Standort beträgt 1 Jahr, maximal 3 Jahre. Die Saat erfolgt zwischen 1. September und 30. April. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. Das Schnittgut muss nicht abgeführt werden. Rotationsbrachen in offensichtlich nassen und schattigen Lagen sind nicht anrechenbar; kleinere Brache(streifen) bis 30 a dürfen längsseitig nicht direkt an Waldränder und Strassen grenzen.
- Als **Saum auf Ackerfläche** gelten Flächen, die mit einer von den Eidgenössischen Forschungsanstalten empfohlenen Saum-Saatmischung mit einheimischen Wildkräutern angesät werden. Säume können nur auf Standorten angelegt werden, die zuvor als Ackerflächen genutzt wurden oder mit Dauerkulturen belegt waren. Säume müssen mindestens 3 Meter und maximal 12 Meter breit sein. Es dürfen keine Dünger und



Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. Bei grossem Unkrautdruck können im 1. Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden. Der Saum muss mindestens zwei Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich ab 1. August geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

6. Vermarktung

6.1 Anbauvertrag zwischen Landwirt, Vertragsmühle und IP-SUISSE

- Der Anbauvertrag zwischen Landwirt, Vertragsmühle und IP-SUISSE wird zwischen der Vertragsmühle und der IP-SUISSE jährlich ausgehandelt und abgeschlossen.
- Im Anbauvertrag wird ein Übernahmepreis oder ein Richtpreis festgelegt.
- Die Preisfestsetzung für den Übernahmepreis, bzw. Richtpreis muss so erfolgen, dass eine vernünftige Kostendeckung für den Emmer- und Einkorn-Anbau gewährleistet ist.
- Die Anbauverträge werden in der Regel im Herbst des Vorjahres abgeschlossen.
- Die Vertragsproduzenten beteiligen sich an den Aufwendungen IP-SUISSE mit einem jährlichen, mengenabhängigen Produzentenbeitrag.

6.2 Verträge über die Verarbeitungs- und Vermarktungsbestimmungen

- Die Vertragsmühle und die Verarbeitungsunternehmen beteiligen sich an den Aufwendungen der IP-SUISSE mit einem jährlichen finanziellen Beitrag.

6.3 Marketingkonzept

- Das Marketingkonzept wird von der IP-SUISSE gemeinsam mit den Verarbeitern und den Produzenten entwickelt. Dabei geht es insbesondere um die Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Verkaufsförderung.

7. Weiterbildung

- Die IP-SUISSE kann Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Produzenten und den Verarbeitern organisieren, wenn dies zweckmässig erscheint.

8. Kontrolle

- Der Produzent hat der IP-SUISSE und dem Vertragsmüller sofort zu melden, wenn er dieses Anbaureglement oder die IP-SUISSE Richtlinien nicht mehr einhalten kann.
- Bei den Sammelstellen hat die Lagerung und Verarbeitung von Emmer- bzw. Einkorn-Getreide gemäss Vereinbarung zu Annahme und Lagerung von IP-SUISSE Getreide (Sammelstellen), inkl. Anhang, zu erfolgen. Dabei müssen der Warenfluss und die Lagerung von Emmer bzw. Einkorn getrennt und klar nachvollziehbar sein.

9. Sanktionen

- Allgemein gilt das Sanktionsreglement der IP-SUISSE. Bei Nichteinhaltung des Anbaureglements für Emmer und Einkorn und/oder der IP-SUISSE Richtlinien Getreide können Produzenten vom Projekt ausgeschlossen werden. Die Abnahme der entsprechenden Emmer- und Einkorn-Ernte wird damit hinfällig.
- Jeder Produzent, der das Anbaureglement und/oder die IP-SUISSE Richtlinien Getreide nicht einhält, haftet für Schäden, die der IP-SUISSE und ihren Partnern durch diese Nichteinhaltung der Auflagen entstehen.

10. Verschiedenes

- Dieses Anbaureglement für Emmer und Einkorn kann laufend den aktuellsten Erkenntnissen angepasst werden.

Zollikofen, im Juni 2018